

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 30. September 1965

78. Stück

- 286.** Bundesgesetz: 3. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965
287. Bundesgesetz: Neufassung des Artikels II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 und Bestimmungen hinsichtlich einer Katastrophenhilfe 1965
288. Verordnung: Erhöhung des Zollsatzes für Hühnereier
289. Kundmachung: Beitritt Dänemarks zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

286. Bundesgesetz vom 21. September 1965, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, abgeändert wird (3. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 206/1965, ist in der Ziffer 1 a der Betrag von 200 Millionen Schilling durch den Betrag von 400 Millionen Schilling zu ersetzen.

§ 2. Im Artikel II des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 206/1965, ist in den beiden letzten Sätzen des Abs. 9 der Betrag von 100 Millionen Schilling durch den Betrag von 200 Millionen Schilling zu ersetzen.

§ 3. Im Artikel II des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 206/1965, ist nach dem Abs. 9 folgender neue Abs. 10 anzufügen:

„(10) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, für Mehrausgaben im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabenansätzen der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung folgender Kapitel zu geben:

Kapitel	Titel	§	Unter- teilung	Bezeichnung	Millionen Schilling
19	9	1	—	Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes	15'0
		2	4e	Schutz- und Regulierungsbauten an den Bundesflüssen auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes; Sonstige Vorhaben	20'0
		4	1	Wildbach- und Lawinenverbauung, Zuschüsse nach dem Wasserbautenförderungsgesetz	28'0
21	2	1	1	Bundesstraßen; Erhaltung	10'0
	6	4	—	Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	7'0
23	2			Heer und Heeresverwaltung:	
		1	—	Sachlicher Verwaltungsaufwand	1'5
		3	—	Aufwandskredite/Gesetzliche Verpflichtungen ...	0'8
		4	—	Sonstige Aufwandskredite	7'7
29	1	1	—	Österreichische Bundesbahnen; Betriebsausgaben: Ansatz des Geldvoranschlages 2 c „Aufwandskredite (Sonstige Kredite)“	10'0
Gesamtbetrag...					<u>100'0</u>

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Heilingsetzer

287. Bundesgesetz vom 21. September 1965, mit dem Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, neu gefaßt wird und Bestimmungen hinsichtlich einer Katastrophenhilfe 1965 getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, hat zu lauten:

„Artikel II

(1) Der Bund kann Ländern, auf deren Hoheitsgebiet Katastrophenschäden (Hochwässer, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergstürze, Orkan, Erdbeben und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite) eingetreten sind, zur Förderung der Behebung solcher Schäden im Vermögen physischer Personen zweckgebundene Zuschüsse gewähren.

(2) Die Bundeshilfe darf im einzelnen Schadensfalle nicht höher sein als die finanzielle Beitragsleistung des betreffenden Landes. Diese Bundeshilfe darf jedoch nur gewährt werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist, der Antrag des Landes auf Gewährung beim Bundesministerium für Finanzen eingelangt ist.

(3) Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses ist dem Bund vorbehalten.“

§ 2. In den Hochwasserschadensfällen des Kalenderjahres 1965 gilt Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 mit Rücksicht auf die unterschiedliche geographische Auswirkung der Katastrophen mit der Maßgabe, daß die Bundeshilfe in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Tirol im einzelnen Schadensfall das Doppelte, in den übrigen Bundesländern das Eineinhalbfache der Beitragsleistung des Landes nicht übersteigen darf. Auf begründeten Antrag des betreffenden Landes können unter Anrechnung auf die Bundeshilfe Vorschüsse geleistet werden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Heilingssetzer

288. Verordnung der Bundesregierung vom 28. September 1965, mit welcher der Zollsatz für Hühnereier erhöht wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, wird verordnet:

Artikel I

Der Zollsatz für Hühnereier der Tarifnummer 04.05 A wird wie folgt ergänzt:

Bei einem Zollwert unter 957 S je 100 kg erhöht sich der Zollsatz für Hühnereier der Tarifnummer 04.05 A von 320 S für 100 kg um die Differenz zwischen 957 S und dem Zollwert von 100 kg. Der erhöhte Zollsatz darf jedoch 960 S für 100 kg nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Heilingssetzer	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisfy

289. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. September 1965, betreffend den Beitritt Dänemarks zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Nach Mitteilung der Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 239/1964 Dänemark am 28. Juni 1965 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) samt Unterzeichnungsprotokoll, BGBl. Nr. 138/1961, hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für Dänemark am 26. September 1965 in Kraft.

Klaus